

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 14

Inhalt: Bekanntmachung einer Änderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915. S. 62.

(Nr. 4631) Bekanntmachung einer Änderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35). Vom 6. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

In der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 4 Abs. 4e wird statt „veräußern“ gesetzt „liefern“.
2. Im § 14 Abs. 3 werden statt der Worte „1. August 1915“ die Worte „15. August 1915“ gesetzt.
3. Im § 36 wird unter e hinter dem Worte „Händlern“ das Wort „Handelsmühlen“ eingefügt.
4. Im § 36 wird als Nummer f hinzugefügt:
„die Besitzer von Vorräten, die nach § 2c von der Beschlagnahme nicht betroffen sind, auffordern, diese Vorräte anzuzeigen. Soweit Vorräte eines Besitzers fünfundsiebenzig Kilogramm übersteigen, können sie auf Anordnung der zuständigen Behörde für den Kommunalverband oder die Gemeinde enteignet werden; die §§ 13 bis 20 gelten entsprechend.“
5. Im § 45 wird Abs. 2 gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 6. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts herzustellen nur die Verwaltungen.
Ersatzgebühren im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1915.

Herausgegeben zu Berlin den 6. Februar 1915.

16